

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

17.11.2025 Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen gemäß der beigefügten Anlage 1.

Bezug

B/17/5731

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage**

Anlass für die vorliegende Änderungssatzung sind die zum 1. November 2025 in Kraft getretenen Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie notwendige redaktionelle Änderungen. In der Folge sollen die §§ 4a, 5, 7 sowie 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen angepasst werden. Die Anpassungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

1. Zu § 4a sowie § 7 der Hauptsatzung

In der seit dem 1. November 2025 gültigen Fassung der GO NRW wird die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dahingehend konkretisiert, dass anstelle des bisher zu bildenden Integrationsrats ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden ist. Dieser wird sich mit Wirkung ab der Wahlperiode 2030 bis 2035 (vgl. die Übergangsbestimmung des § 27 Abs. 10 GO NRW) zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Abs. 3 Satz 3 GO NRW und einem Drittel aus Mitgliedern, die aus der Mitte des Rates nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO gewählt wurden, zusammensetzen. Dieser Änderung der Gemeindeordnung NRW wird mit Anpassung des Wortlauts der Hauptsatzung Rechnung getragen. Weitere, daraus folgende, Änderungen in den §§ 4a und 7 der Hauptsatzung sind ausschließlich redaktioneller Natur.

2. Zu § 5 der Hauptsatzung

Die Vorlage B/18/0001 sieht eine Umbenennung des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss vor. In der Folge wird hiermit die entsprechende Anpassung des Wortlauts in der Hauptsatzung vorgenommen.

3. Zu § 17 der Hauptsatzung

§ 45 Abs. 3 GO NRW sieht vor, dass Sitzungsgelder nicht nur für Gremien, sondern auch für Fraktionssitzungen gezahlt werden. Nach § 43 Abs. 3 GO NRW ist die Höchstzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen in der Hauptsatzung zu beschränken. Die Anzahl der Gruppensitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf die Hälfte der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, angepasst.

Zudem bedurfte es nach Wegfall des § 7 der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) einer neuen Regelung zur Unfallversicherung bei der Ausübung eines Mandates. Die bisher schon geltende Regelung, dass Mandatsträger bei der Ausübung ihres Mandates über eine Gruppenunfallversicherung der Stadt versichert sind, besteht somit fort.

2. Verfahren

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW kann der Rat die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht (Mitglied kraft Gesetzes, § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n

1 - Anlage 1

2 - Anlage 2

Satzung vom ... zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

- 1) § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.01.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von
 - a) den Ratsmitgliedern,
 - b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und
 - c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen.
- (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.
- (3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt.
- (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über [oberhausen.de/ratssitzungen-live](https://www.oberhausen.de/ratssitzungen-live) sowie über den städtischen YouTube Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren.

- (5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen.
- (7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- 2) § 5 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.01.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Umweltausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Umweltausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.
- 3) § 7 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.01.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Zur Mitwirkung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW zu bilden.
- (2) Mit Wirkung ab der Wahlperiode 2030 bis 2035 setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wie folgt zusammen: 1. aus 20 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden.
- (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über eine eigene Geschäftsstelle.

- 4) § 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.01.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 17

Ersatz des Verdienstauffalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

- (1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.

- (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.
- (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.
- (10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandates über die Gruppenunfallversicherung der Stadt versichert.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.01.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopsis: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

bisher	neu	Begründung
(1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von a) den Ratsmitgliedern, b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates der Stadt Oberhausen zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen. (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.	(1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von a) den Ratsmitgliedern, b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen. (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.	Änderung des §27 GO NRW

(3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt. (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über oberhausen.de/ratssitzungen-live sowie über den städtischen YouTube Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren. (5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle der elektronischen Hilfsmittel ist nicht zulässig.	(3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt. (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über oberhausen.de/ratssitzungen-live sowie über den städtischen YouTube Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren. (5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle der elektronischen Hilfsmittel ist nicht zulässig.	
--	--	--

(6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen. (7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).	(6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen. (7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).	
--	--	--

§ 5 Ausschüsse

bisher	neu	Begründung
(1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen. (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt	(1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen. (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Umweltausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt	Änderung des Namens

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

bisher	neu	Begründung
(1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen	(1) Zur Mitwirkung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den	Änderung des §27 GO NRW

Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht. (2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen: 1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden. (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt. (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.	kommunalen Willensbildungsprozessen ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW zu bilden. (2) Mit Wirkung ab der Wahlperiode 2030 bis 2035 setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wie folgt zusammen: 1. aus 20 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden. (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt. (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über eine eigene Geschäftsstelle.	
---	---	--

§ 17 Ersatz des Verdienstausfalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

bisher	neu	Begründung
(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen	(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen	

(Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Sofern kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.	(Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Sofern kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.	
---	---	--

(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten. (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden. (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder	(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten. (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden. (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder	Die Anzahl der Gruppensitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf die Hälfte der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, angepasst.
---	--	--

haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort. (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausschlag, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort. (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausschlag, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden. (10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandates über die Gruppenunfallversicherung der Stadt versichert.	Abschaffung des § 7 der EntschVO
---	---	---